

## **S T A T U T E N**

### **I. Name und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen „Musikschule Region Wohlen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wohlen bei Bern.

### **II. Zweck**

Art. 2

Der Verein bezweckt durch den Betrieb einer Musikschule vor allem Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, einen qualifizierten Musikunterricht zu vermitteln, mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Durch die Ausrichtung von Stipendien soll auch minderbemittelten begabten Kindern und Jugendlichen eine musikalische Ausbildung ermöglicht werden.

### **III. Mitgliedschaft**

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, welche die Zielsetzung der Musikschule unterstützen wollen.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Ein abweisender Beschluss kann an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Rechnungsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Verletzung der Interessen der Musikschule. Der Ausgeschlossene\* hat ein Rekursrecht an die Hauptversammlung.

### **IV. Haftbarkeit**

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Musikschule Region Wohlen haftet nur das Vereinsvermögen.

### **V. Organisation**

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand = Musikschulkommission
- c) der Ausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren

\* Der geläufigeren Lesbarkeit wegen wird bewusst auf geschlechtsspezifische Doppelformen verzichtet.

## **VI. Hauptversammlung**

### Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.

### Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

### Art. 10

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, ausgenommen die Gemeindevertreter, Wahl des Präsidenten und der Revisionsstelle(n)
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis höchstens Fr. 50.00 für Einzel- und Familienmitglieder und höchstens Fr. 100.00 für Kollektivmitglieder
- f) Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes
- g) Auflösung des Vereins

### Art. 11

Die Hauptversammlung beschliesst, sofern das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

## **VII. Vorstand**

### Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, nämlich Präsident, Vizepräsident, Kassier, Eltern- und Gemeindevertretern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Gemeinderat von Wohlen delegiert 2 Gemeindevertreter und die Gemeinden Meikirch und Kirchlindach je einen Gemeindevertreter in den Vorstand.

Die Schulleitung gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Lehrerschaft stehen zwei Vertreter mit beratender Stimme im Vorstand zu. Sie werden vom Lehrerkonvent delegiert.

### Art. 13

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Leitung des Vereins
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

- e) Wahl des Ausschusses
- f) Wahl der Musikschulleitung<sup>1)</sup>
- g) Festsetzung der Schulgelder
- h) Genehmigung des Budgets und der Rechnung der Musikschule
- i) Erlassen von Reglementen
- j) Erlassen von Dienst- und Besoldungsordnung
- k) Festlegung der Unterschriftsberechtigung
- l) Beschaffung, Wartung und Vermietung der Musikinstrumente
- m) Wahrung aller Interessen der Musikschule

e) - m) in seiner Funktion als Musikschulkommission

### **VIII. Der Ausschuss**

Art. 14

Der Ausschuss der Musikschule vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, erledigt die laufenden Geschäfte und wählt gemeinsam mit dem/den Fachexperten die Lehrkräfte.

Art. 15

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, der Musikschulleitung, dem Kassier, dem Sekretär (Musikschulleiter und Sekretär ohne Stimmrecht).

### **IX. Rechnungsrevisoren**

Art. 16

Mit der Revision der Musikschulrechnung wird jährlich durch die Hauptversammlung eine externe Stelle beauftragt. Für die Vereinsrechnung kann ein separater Revisor durch die Hauptversammlung gewählt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Vereinsrechnung sowie die Rechnung der Musikschule Region Wohlen. Ihr Prüfungsbefund ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Sie haben der Hauptversammlung einen Antrag über die Genehmigung der Vereinsrechnung und der Musikschulkommission über die Musikschulrechnung zu unterbreiten.

### **X. Organisation der Musikschule**

Art. 18

Die Musikschulkommission erlässt die Reglemente über die Organisation und den Betrieb der Musikschule.

### **XI. Finanzielles**

Art. 19

Zur Erfüllung seines Zweckes beschafft der Verein Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) dem Reinertrag von Veranstaltungen des Vereins

Die Finanzierung des Musikschulbetriebes richtet sich nach dem Musikschulgesetz (MSG).

<sup>1)</sup>i. d. R. ein(e) Leiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in)

Art. 20

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

## **XII. Auflösung des Vereins**

Art. 21

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck und unter Angabe des Traktandums einberufenen Hauptversammlung Beschluss gefasst werden.

Art. 22

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Mit dem gleichen Stimmenmehr hat diese Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Art. 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom 2. Juni 2002. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 19. Juni 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Namens des Vorstandes des Vereins  
Musikschule Region Wohlen

Der Präsident:

Die Kassierin:

19. Juni 2014 bp